

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 19. Dezember 1961

1714 (XVI). Welternährungsprogramm

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1496 (XV) vom 27. Oktober 1960 und die Resolution 832 (XXXII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. August 1960 über die auf dem Weg über das System der Vereinten Nationen erfolgende Bereitstellung von Nahrungsmittelüberschüssen an Völker mit Nahrungsmittelmangel,

nach Behandlung des Berichts des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Titel *Development through Food B A Strategy for Surplus Utilization*¹ (Entwicklung durch Nahrungsmittelhilfe B eine Strategie für die Verwendung von Überschüssen), des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Erleichterung der bestmöglichen Verwendung von Nahrungsmittelüberschüssen für die wirtschaftliche Entwicklung der weniger entwickelten Länder"² und des gemeinsamen Vorschlags der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Verfahren und Vorkehrungen für die multilaterale Verwendung von Nahrungsmittelüberschüssen³,

nach Prüfung der auf der elften Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation gefaßten Beschlüsse über die Verwendung von Nahrungsmittelüberschüssen, und insbesondere der Resolution vom 24. November 1961, in der es heißt, daß vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen versuchsweise ein vorerst für drei Jahre vorgesehenes Programm unter der Bezeichnung "Welternährungsprogramm" eingerichtet werden soll, und nach Kenntnisnahme insbesondere des Hinweises auf die in Ziffer 13 der genannten Resolution erwähnten Gewährleistungen,

in Anerkennung der Konsultationsmöglichkeiten, welche die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation im Rahmen ihres Beratungsunterausschusses für die Verwertung von Überschüssen bietet,

¹ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Rom, 1961.

² *Official Records of the Economic and Social Council, Thirty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument E/3509.

³ *Official Records of the General Assembly, Sixteenth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 28, Dokument A/4907.

eingedenk ihrer Resolution 1710 (XVI) vom 19. Dezember 1961 über die Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und insbesondere des Hinweises in Ziffer 4 d) auf die Beseitigung von Analphabetentum, Hunger und Krankheit,

I

1. *billigt* die versuchsweise Schaffung eines Welternährungsprogramms, das gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen der Vereinten Nationen und zuständigen zwischenstaatlichen Gremien durchgeführt wird, unter Berücksichtigung dessen, daß die Schaffung eines solchen Programms die bilateralen Vereinbarungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern in keiner Weise beeinträchtigt, und nimmt an und befürwortet die Ziele, Grundsätze und Verfahren, die im ersten Teil der von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation am 24. November 1961 gebilligten Resolution enthalten sind, dessen Wortlaut in der Anlage zu der vorliegenden Resolution wiedergegeben ist, einschließlich der in der genannten Resolution und in der Resolution 1496 (XV) der Generalversammlung, insbesondere deren Ziffer 9, erwähnten Gewährleistungen;

2. *billigt* insbesondere die Einsetzung eines aus zwanzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) bestehenden Zwischenstaatlichen Ausschusses Vereinte Nationen/FAO, mit dem Auftrag, Anleitung in Grundsatz-, Verwaltungs- und operativen Fragen zu geben, sowie die Schaffung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit Vereinte Nationen/FAO, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation untersteht;

3. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner wiederaufgenommenen zweiunddreißigsten Tagung vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 9 dieser Resolution zehn Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation in den Zwischenstaatlichen Ausschuß Vereinte Nationen/FAO zu wählen und dabei folgendes zu berücksichtigen:

a) die Vertretung, die durch die zehn Staaten gegeben ist, die vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation zu Mitgliedern des Zwischenstaatlichen Ausschusses Vereinte Nationen/FAO gewählt wurden;

b) die Notwendigkeit einer ausgewogenen Vertretung der wirtschaftlich entwickelten Länder und der Entwicklungsländer sowie andere erhebliche Umstände, wie die Vertretung von Ländern, die sich an dem Programm möglicherweise beteiligen, sei es als Beitragsländer oder als Empfängerländer, eine ausgewogene geographische Verteilung und die Vertretung sowohl von entwickelten als auch von weniger entwickelten Ländern, die am internationalen Handel mit Nahrungsmitteln beteiligt sind, insbesondere derjenigen, die stark von diesem Handel abhängig sind;

4. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *auf*, auf seiner dreiunddreißigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation die vom Zwischenstaatlichen Ausschuß Vereinte Nationen/FAO empfohlenen Verfahren und Regelungen für das Welternährungsprogramm zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu treffen;

5. *beschließt*, daß die Pilotprojekte, die von der gemeinsamen Verwaltungseinheit Vereinte Nationen/FAO unter der Anleitung des Zwischenstaatlichen Ausschusses Vereinte Nationen/FAO durchgeführt werden sollen und bei denen Nahrungsmittel zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verwendet werden, im Einvernehmen zwischen dem Generalsekretär, im Namen der Vereinten Nationen, und dem Generaldirektor, im Namen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, durchgeführt werden;

6. *stimmt* der Einberufung einer Konferenz *zu*, auf der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation gebeten werden, Beiträge anzukündigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation eine solche Konferenz am Amtssitz der Vereinten Nationen so bald wie möglich nach den gleichzeitig stattfindenden Tagungen des Wirtschafts- und Sozialrats und des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation einzuberufen;

8. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, bei der Prüfung der Frage ihrer Beiträge alles zu tun, um sicherzustellen, daß der Betrag von 100 Millionen Dollar für das Programm, auf freiwilliger Basis, so bald wie möglich erreicht wird;

9. *ersucht ferner* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Zusammenarbeit mit dem Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation auf seiner nächsten ordentlichen Tagung nach der Beitragsankündigungskonferenz die Zusammensetzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses Vereinte Nationen/FAO zu überprüfen und durch Wahlen für die restliche Zeit des dreijährigen Programms diejenigen Änderungen in seiner Zusammensetzung vorzunehmen, die im Lichte der in Ziffer 3 dargelegten Überlegungen als wünschenswert erachtet werden;

10. *weist* den Zwischenstaatlichen Ausschuß Vereinte Nationen/FAO *an*, bei der Ausarbeitung von Empfehlungen in bezug auf die Bedingungen und Verfahren für die Schaffung und die Tätigkeit des Programms, die dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation zur Überprüfung und Billigung vorgelegt werden, auf der Grundlage dieser Resolution und der Resolution der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation vom 24. November 1961 vorzugehen, unter Berücksichtigung des gemeinsamen Vorschlags der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation betreffend die Verfahren und Regelungen für die multilaterale Verwendung von Nahrungsmittelüberschüssen³, der während der Aussprachen in der Generalversammlung und in der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation abgegebenen Erklärungen und aller anderen Bedingungen und Verfahren, die er für angezeigt hält;

11. *empfiehlt*, daß die Regierungen, die Hilfe im Rahmen dieses Programms beantragen, der Zwischenstaatliche Ausschuß Vereinte Nationen/FAO und die für die Verwaltung des Programms verantwortliche gemeinsame Verwaltungseinheit Vereinte Nationen/FAO die Residierenden Vertreter über die im Rahmen des Programms durchgeführten Aktivitäten voll unterrichtet halten und, soweit diese unter ihre Zuständigkeit fallen, darin einbeziehen;

12. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, sicherzustellen, daß die gemeinsame Verwaltungseinheit Vereinte Nationen/FAO bei der Durchführung des Programms soweit wie

möglich auf das vorhandene Personal und die vorhandenen Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation sowie anderer in Betracht kommender zwischenstaatlicher Organisationen zurückgreift;

13. *ersucht* den Zwischenstaatlichen Ausschuß Vereinte Nationen/FAO, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation jährlich über die Fortschritte beim Aufbau des Programms und über dessen Verwaltung und Tätigkeit Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, spätestens auf ihrer neunzehnten Tagung unter Berücksichtigung der Ziele ihrer Resolution 1496 (XV) eine allgemeine Überprüfung des Programms vorzunehmen;

II

in der Erwägung, daß das oben umrissene versuchsweise Programm einen Schritt auf dem Weg zu den umfangreicheren Zielen darstellt, die in ihrer Resolution 1496 (XV) beschrieben sind,

ferner in der Erkenntnis, daß die Lösung dieses Problems des Nahrungsmittelmangels letztlich in einem sich selbst tragenden Wirtschaftswachstum der Volkswirtschaften der weniger entwickelten Länder liegt, das diese schließlich in die Lage versetzt, ihren Nahrungsmittelbedarf aus ihren eigenen Nahrungsmittelindustrien oder aus den Erlösen ihres expandierenden Exporthandels zu decken,

in der Erkenntnis, daß die wirksame Nutzung der zur Verfügung stehenden Nahrungsmittelüberschüsse in einer Weise, die mit den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Grundsätzen der Verwendung von Überschüssen vereinbar ist, eine wichtige Übergangsmaßnahme zur Milderung von Hunger und Mangelernährung unter den Völkern mit Nahrungsmittelmangel, insbesondere in den weniger entwickelten Ländern, und zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder darstellt,

ferner in der Erkenntnis, daß die Nahrungsmittelhilfe kein Ersatz für andere Arten der Hilfe ist, insbesondere nicht für die Bereitstellung von Investitionsgütern,

1. *erkennt an*, daß bei der im Rahmen dieses Programms geleisteten Nahrungsmittelhilfe andere Formen der Unterstützung und die einzelstaatlichen Pläne für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung berücksichtigt werden sollten;

2. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und mit interessierten Gruppen oder Organisationen und, wo dies angezeigt ist, gemeinsam mit diesen, so bald wie möglich Fachstudien durchzuführen, die bei der Prüfung der künftigen Entwicklung von multilateralen Nahrungsmittelprogrammen von Nutzen wären;

3. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß das versuchsweise Programm im Lichte dieser Studien und der gewonnenen Erfahrungen sich so weiterentwickelt, daß es den Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation möglich wird, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Erweiterung des Programms zu erwägen, unter Berücksichtigung des Nutzens für die Entwicklungsländer, der Interessen der Beitragsstaaten, der Interessen der

nahrungsmittelexportierenden Länder, der Wirksamkeit des Programms und seines Beitrags zu den Zielen der Resolution 1496 (XV) der Generalversammlung;

4. *unterstützt erneut* die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation eingeleitete Kampagne gegen den Hunger und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, gleichzeitig mit der Durchführung dieser Resolution der Notwendigkeit der Verbesserung und Steigerung der örtlichen Nahrungsmittelproduktion besondere Beachtung zu schenken und in die oben erwähnten Berichte gegebenenfalls einen Hinweis auf dieses Thema aufzunehmen, und ersucht den Zwischenstaatlichen Ausschuß Vereinte Nationen/FAO, die Möglichkeit der Verwendung eines vernünftigen Anteils der Mittel des Welternährungsprogramms für diesen Zweck zu prüfen.

ANLAGE

Teil I der von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 24. November 1961 verabschiedeten Resolution über die Verwendung von Nahrungsmittelüberschüssen

Die Konferenz,

...

I

trifft hiermit vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen den folgenden Beschluß:

1. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation und die Vereinten Nationen führen gemeinsam, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und geeigneten zwischenstaatlichen Organen, versuchsweise ein vorerst für drei Jahre vorgesehenes Programm durch, das mit etwa 100 Millionen Dollar ausgestattet ist und aus freiwilligen Beiträgen finanziert wird;

2. Die Staaten können Beiträge zu dem Programm, das die Bezeichnung "Welternährungsprogramm" führen wird, in Form von geeigneten Gütern, annehmbaren Dienstleistungen sowie Bargeld ankündigen, wobei ein Bargeldanteil von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtbeiträge angestrebt wird, und sie sollten bei der Festlegung des Bargeldanteils ihres Beitrags die Wichtigkeit der Erreichung dieses Gesamtziels gebührend berücksichtigen;

3. Es wird ein aus zwanzig Mitgliedstaaten der FAO oder der Vereinten Nationen bestehender Zwischenstaatlicher Ausschuß eingesetzt, mit dem Auftrag, Anleitung in Grundsatz-, Verwaltungs- und operativen Fragen zu geben, wie dies in den Ziffern 11 und 12 von Teil III des gemeinsamen Berichts des Generalsekretärs und Generaldirektors beschrieben ist;

4. Der Ausschuß wird zur Hälfte vom Rat der FAO und zur Hälfte von den Vereinten Nationen gewählt, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer ausgewogenen Vertretung der

wirtschaftlich entwickelten Länder und der weniger entwickelten Länder sowie anderer erheblicher Umstände. Bei der Ernennung ihres Vertreters wird jede Regierung der Komplexität der für das geplante Programm erforderlichen Leitungsaufgaben und operativen Planung gebührend Rechnung tragen;

5. Der Zwischenstaatliche Ausschuß tritt Anfang 1962 in Rom zusammen, um die Verfahren und Regelungen für das Programm auf der Grundlage dieser Resolution im einzelnen auszuarbeiten, unter gebührender Berücksichtigung des gemeinsamen Berichts des Generalsekretärs und des Generaldirektors sowie der Auffassungen, die in den Berichten der zu diesem Thema unter der Schirmherrschaft der FAO und der Vereinten Nationen abgehaltenen Treffen zum Ausdruck kommen;

6. Die von dem Zwischenstaatlichen Ausschuß ausgearbeiteten Verfahren und Regelungen werden auf den gleichzeitig stattfindenden Tagungen des Rates der FAO und des Wirtschafts- und Sozialrats im April 1962 in New York überprüft und gebilligt;

7. Im Anschluß an die gleichzeitig stattfindenden Tagungen des Rates der FAO und des Wirtschafts- und Sozialrats berufen der Generalsekretär und der Generaldirektor eine Konferenz ein, auf der die Beitragsländer ihre Beiträge gemäß Ziffer 2 ankündigen;

8. Der Rat der FAO und der Wirtschafts- und Sozialrat nehmen auf ihrer jeweiligen nächsten ordentlichen Tagung nach der Beitragsankündigungskonferenz diejenigen Anpassungen in der Zusammensetzung des Zwischenstaatlichen (Zwanziger-) Ausschusses nach Staaten vor, die sie in Anbetracht der in Ziffer 4 erwähnten Überlegungen für zweckmäßig halten;

9. Unter der Anleitung des Zwischenstaatlichen Ausschusses wird das Programm von einer gemeinsamen Verwaltungseinheit FAO/Vereinte Nationen durchgeführt, die am Sitz der FAO in Rom ansässig ist und sowohl dem Generaldirektor als auch dem Generalsekretär Bericht erstattet, wobei die Verwaltungs- und operativen Kosten gemäß dieser Resolution aus den Beiträgen für das Programm zu decken sind;

10. Bei der Verwaltung des Programms soll auf folgendes geachtet werden:

a) die Festlegung geeigneter ordnungsgemäßer Verfahren auf weltweiter Ebene zur Deckung dringenden Nahrungsmittelbedarfs und zur Reaktion auf Notsituationen, die sich aus chronischer Mangelernährung ergeben (dies könnte auch das Anlegen von Nahrungsmittelreserven mit einschließen);

b) die Mitwirkung an Speisungsprogrammen für Vorschul- und Schulkinder; und

c) die Durchführung von Pilotprojekten mit multilateraler Verwendung von Nahrungsmitteln zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit arbeitsintensiven Vorhaben und Wohlfahrtsprojekten auf ländlicher Ebene;

11. Die Projekte sollen nur auf Antrag des jeweiligen Empfängerlands beziehungsweise der jeweiligen Empfängerländer durchgeführt werden;

12. Die Verwaltung des geplanten Programms erfordert eine enge Zusammenarbeit

zwischen der FAO und den Vereinten Nationen, insbesondere bei Entwicklungsprojekten, sowie mit den in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen;

13. Der Zwischenstaatliche Ausschuß gewährleistet,
 - i) daß im Einklang mit den Grundsätzen der FAO für die Verwendung von Überschüssen und den vom Warenausschuß festgelegten Konsultativverfahren sowie im Einklang mit der Resolution 1496 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere deren Ziffer 9, die kommerziellen Märkte und der normale oder im Aufbau befindliche Handel weder behindert noch gestört werden;
 - ii) daß die Landwirtschaft in den Empfängerländern ausreichend geschützt ist, sowohl was den Inlandsmarkt als auch was den wirksamen Aufbau der Nahrungsmittelproduktion betrifft;
 - iii) daß gebührend auf den Schutz der normalen Handelsgebräuche geachtet wird, was die annehmbaren Dienstleistungen betrifft.